Krankenkasse mit der Wahrnehmung einer der Dienstordnung unterliegenden Stelle betraut worden ist, ohne die in der Dienstordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen (Vorbildung, Dienstzeit, Prüfungen) erfüllt zu haben, stehen diese Vorschriften der Dienstordnung seiner Weiterbeschäftigung nicht entgegen. Sein Dienstverhältnis erlischt jedoch mit bem 31. Dezember 1935, wenn er nicht bis dahin die Anstellungsprüfung bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn es ihm ohne fein Verschulden nicht möglich war, die Prüfung rechtzeitig abzulegen, obwohl er vor dem 1. November 1935 den Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt und die nötigen persönlichen Borbedingungen erfüllt hatte. Besteht er in diesem Kalle die Prüfung nicht, so erlischt das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Monats, in dem der Prüfungstermin liegt; Entsprechendes gilt, wenn er von der Prüfung ausgeschlossen oder ihm die fernere Zulassung verfagt wird. Ift er mit der Wahrnehmung einer gehobenen Stelle betraut worden, fo erlischt sein Dienstverhältnis mit dem 31. Dezember 1935 unter denselben Boraussehungen, es sei denn, daß er eine andere gleichwertige Prüfung (§ 2 der Sechsten Berordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 — Reichsgesethl. I S. 868) nachweisen fann; sein Dienstverhältnis erlischt mit dem 30. Juni 1936, wenn er nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Beförderungsprüfung bestanden hat. Für diese Källe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die zwischen der Anstellungs, und Beförderungsprüfung zurückzulegende Dienstzeit (§ 1 Mr. 2 ber Zweiten Berordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 809) weiter verkürzen oder ganz erlaffen."

Berlin, den 13. September 1935.

Der Reichsarbeitsminister In Vertretung bes Staatssekretärs Dr. Engel

Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilsen an kinderreiche Familien (KFV). Vom 15. September 1935.

Auf Grund des Abschnitts VI des Gesetzes zur Berminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) wird hierdurch bestimmt:

§ 1

Kinderreichen Familien können aus den Mitteln des Sondervermögens des Reichs für Cheftandsdarslehen, das nach Artikel II § 1 des Zweiten Gesetzes zur Anderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 24. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 47, 48) gebildet ist, auf Antrag einmalige Kinderbeihilfen gewährt werden.

8 2

Die Bestimmungen zur Durchführung dieser Berordnung erläßt ber Reichsminister der Kinanzen.

\$ 3

Diese Berordnung tritt mit Wirfung ab 1. Oktober 1935 in Kraft.

Mürnberg, den 15. September 1935.

Der Reichsminister ber Finanzen In Bertretung Reinhardt